

1402 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

15. 10. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (24. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968 und BGBl. Nr. 17/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. a) Im § 2 Abs. 2 haben Z. 11 und 12 zu lauten:

„11. Krankenversicherung der Bezieher von Überbrückungshilfe, Karenzurlaubshilfe oder erweiterter Überbrückungshilfe nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete,

12. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung der Beihilfempfänger nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz.“

Die bisherigen Z. 11 bis 13 erhalten die Bezeichnung Z. 13 bis 15.

b) § 2 Abs. 2 Z. 14 hat zu lauten:

„14. Pensionsversicherung der Bauern,“

2. a) § 17 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden mindestens sechs oder in den letzten 36 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens zwölf oder in den letzten fünf

Jahren vor dem Ausscheiden jährlich mindestens drei Versicherungsmonate in einer oder mehreren gesetzlichen Pensionsversicherungen erworben haben,“

b) § 17 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

„Personen, die in einer oder mehreren der im Abs. 1 lit. a genannten Pensions(Renten)versicherungen, in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder in der Pensionsversicherung nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz 120 Beitragsmonate erworben haben, können das Recht auf Weiterversicherung jederzeit geltend machen oder eine beendete Weiterversicherung erneuern.“

c) § 17 Abs. 8 zweiter Satz hat zu lauten:

„Soweit dabei Versicherungszeiten in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind, gilt § 64 Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, soweit dabei Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung der Bauern zu berücksichtigen sind, gilt § 54 Bauern-Pensionsversicherungsgesetz.“

3. § 28 Z. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt, der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern, der Landwirtschaftskrankenkassen und der Österreichische Bauernkrankenkasse,“

4. § 31 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Die gemäß Abs. 3 Z. 4 aufzustellenden Richtlinien erlangen für den Bereich der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen und für den Bereich der Pensionsversicherung der Bauern nur mit Zustimmung des Sektionsausschusses für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen Wirksamkeit.“

5. § 106 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Leistungen werden an den Anspruchsberechtigten, wenn dieser aber geschäftsunfähig oder ein beschränkt geschäftsfähiger Unmündiger ist, an seinen gesetzlichen Vertreter ausgezahlt.“

6. § 251 a hat zu lauten:

„Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensionsversicherungen (Wanderversicherung)

§ 251 a. (1) Hat ein Versicherter sowohl Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz als auch in der nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz geregelten Pensionsversicherung aufzuweisen, so gilt hinsichtlich der Pensionsleistungen mit Ausnahme der Höherversicherungsleistungen die Sonderregelung des Abs. 3.

(2) Ist in einer der in Betracht kommenden Versicherungen der Versicherungsfall, für den eine Leistung in Anspruch genommen wird, nicht vorgesehen, so sind die in dieser Versicherung zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Anwendung der Sonderregelung des Abs. 3 nicht zu berücksichtigen. Das gleiche gilt, wenn in einer der in Betracht kommenden Versicherungen

- a) die besonderen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nicht erfüllt sind oder
- b) ein Pensionsanspruch aus dem gleichen Versicherungsfall bereits besteht.

Der Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes ist dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz gleichzusetzen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 gilt — unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 — folgende Sonderregelung:

1. In jeder der in Betracht kommenden Versicherungen hat der hierfür zuständige Versicherungsträger zu ermitteln, ob und in welcher Höhe dem Versicherten eine Leistung nach den für die betreffende Versicherung geltenden Vorschriften unter Berücksichtigung der in allen in Betracht kommenden Versicherungen zurückgelegten Versicherungszeiten gebühren würde, wobei sich deckende Zeiten nur einfach zu zählen sind; der besondere Steigerungsbetrag für die Höherversicherung, der Kinderzuschuß, der Hilfenlorenzuschuß, die Zuschläge nach § 264 a dieses Bundesgesetzes, nach §§ 80 Abs. 5 und 85 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und nach §§ 76 Abs. 5 und 81 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes sowie die Ausgleichszulage haben außer Ansatz zu bleiben.

2. Versicherungszeiten, die gemäß Z. 1 als sich deckende Zeiten nur einfach gezählt werden, sind nur einer der in Betracht kommenden Versicherungen zuzuordnen, und zwar in folgender Reihenfolge: Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, Pensionsversicherung nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz.

3. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die nach Z. 1 zu errechnende Leistung sind in jeder der in Betracht kommenden Versicherungen die bei ihr zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Z. 2 einer anderen Pensionsversicherung zugeordnet sind.

4. Jeder der in Betracht kommenden Versicherungsträger hat von der nach Z. 1 errechneten Leistung den Anteil festzustellen, der dem Verhältnis der Dauer der in der betreffenden Versicherung berücksichtigten Versicherungszeiten zur Summe der in allen in Betracht kommenden Versicherungen berücksichtigten Versicherungszeiten entspricht; außerdem hat jeder Versicherungsträger die Steigerungsbeträge aus einer allfälligen Höherversicherung festzustellen, soweit Beiträge hierfür bei ihm eingezahlt worden sind.

5. Die Summe der nach Z. 4 ermittelten Leistungsteile stellt die dem Versicherten gebührende Gesamtleistung dar.

6. Bescheid- und leistungszuständig ist jener Träger der Versicherung, in der in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag ausschließlich, mehr oder die meisten Versicherungsmonate erworben wurden, die für die Bemessung der Leistung heranzuziehen sind oder bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen heranzuziehen wären. Liegen solche Versicherungsmonate im gleichen Ausmaß vor, so ist der letzte Versicherungsmonat entscheidend; das gleiche gilt, wenn in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag keine Versicherungsmonate vorliegen. Monate, während derer ein Leistungsanspruch aus einem Versicherungsfall des Alters oder aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehungsweise der dauernden Erwerbsunfähigkeit gegeben war, und die nicht schon als Versicherungsmonate gelten, gelten als Versicherungsmonate der Versicherung, in der der Anspruch auf die Leistung (Gesamtleistung) festgestellt worden war. Versicherungsmonate, die mehr als zehn Jahre vor dem Stichtag liegen, zählen nur zur Hälfte. Wurde überhaupt kein Versicherungsmonat erworben, hat jener Versicherungsträger zu entscheiden, bei dem der Antrag eingebracht wurde.

7. Der gemäß Z. 6 zuständige Versicherungsträger hat nach den für ihn geltenden Vorschriften über das Ruhen und das Versagen der Leistung sowie über Ansprüche auf Kinderzuschuß,

Hilflosenzuschuß und Ausgleichszulage, ebenso über die Zuschläge nach § 264 a dieses Bundesgesetzes, nach §§ 80 Abs. 5 und 85 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und nach §§ 76 Abs. 5 und 81 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes zu entscheiden, wobei jeweils von der Gesamtleistung auszugehen ist; die besonderen Steigerungsbeträge für Höherversicherung werden vom Ruhen nicht erfaßt. 40 v. H. der Gesamtleistung gelten als Grundbetrag. Für die Ermittlung des Kinderzuschusses ist die höchste Bemessungsgrundlage aller Leistungsteile heranzuziehen.

8. Hat ein Versicherter in einer der in Betracht kommenden Versicherungen weniger als 12 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate aufzuweisen, so sind diese Zeiten wohl für die Erfüllung der Wartezeit, die Anrechenbarkeit von Versicherungsmonaten und die Dritteldeckung zu berücksichtigen, jedoch ist für die betreffenden Versicherungen keine Teilleistung nach Z. 4 festzustellen. Derartige Versicherungsmonate sind von dem gemäß Z. 6 zuständigen Versicherungsträger bei der Feststellung des Ausmaßes des Steigerungsbetrages seiner Leistung zu berücksichtigen.

9. Die Zuständigkeit gemäß Z. 6 ist auch für die Krankenversicherung der Pensionisten bestimmend; das gleiche gilt bei Pensionisten, die nicht gleichzeitig Versicherte sind, für Leistungen der Gesundheitsfürsorge und Rehabilitation.

(4) Ist die in Anwendung der Sonderregelung des Abs. 3 gebührende Gesamtleistung oder die allein gebührende Teilleistung geringer als die Leistung, welche unter Außerachtlassung der Sonderregelung nur aus einer der beteiligten Versicherungen gebühren würde, so ist zur Gesamtleistung ein Zuschlag in der Höhe des Unterschiedes der beiden Leistungen zu gewähren. Der Unterschiedszuschlag gilt als Bestandteil des Leistungsteiles des gemäß Abs. 3 Z. 6 zuständigen Versicherungsträgers.“

7. Nach § 264 ist ein § 264 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Zuschlag zur Witwen (Witwer)-
pension

§ 264 a. (1) Zur Witwen(Witwer)pension gebührt ein Zuschlag in der Höhe von 10 v. H. der Witwen(Witwer)pension nach § 264. Der Zuschlag gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Bestandteil der Pension.

(2) Der Zuschlag nach Abs. 1 vermindert sich um sonstige Einkünfte im Sinne des Abs. 3, soweit diese im Monat den Betrag übersteigen, um den sich jeweils der Richtsatz nach § 292 Abs. 3 lit. a für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) erhöht.

(3) Als sonstige Einkünfte gelten alle Bezüge der (des) Pensionsberechtigten in Geld oder Geldeswert, insbesondere derartige Bezüge aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis oder aus Unterhalts- oder Renten(Pensions)ansprüchen öffentlicher oder privater Art, nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes und abzüglich der nach § 292 a Abs. 1 lit. b auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigenden Beträge. Bei der Feststellung der sonstigen Einkünfte bleiben außer Betracht:

- a) die Ausgleichszulagen nach § 294;
- b) die Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229;
- c) die Beihilfen nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich;
- d) die Kinderzuschüsse, die Renten(Pensions)sonderzahlungen sowie einmalige Geldleistungen aus der Sozialversicherung;
- e) Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes der (des) Pensionsberechtigten gewährt werden (Hilflosenzuschüsse, Blindenzulagen und dergleichen);
- f) Hinterbliebenenleistungen, die auf Grund zwischenstaatlicher Verträge über Soziale Sicherheit gewährt werden.“

8. § 266 zweiter Satz hat zu lauten:

„Ein zur Witwen(Witwer)pension gebührender Hilflosenzuschuß und der Zuschlag nach § 264 a bleiben hiebei außer Ansatz.“

9. § 267 erster Satz, zweiter Halbsatz, hat zu lauten:

„allfällige Hilflosenzuschüsse und ein Zuschlag gemäß § 264 a haben hiebei außer Ansatz zu bleiben.“

10. § 292 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 1333 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer)pension 1333 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 499 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 749 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 885 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 1333 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) um 518 S und für jedes Kind (§ 252) um 144 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionsberechtigten erhalten werden.“

11. § 321 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind entsprechend auf die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Verbänden, zur Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, zur Pensionsversicherungsanstalt der Bauern, zur Österreichischen Bauernkrankenkasse und zu den Gewerblichen Selbständigenkrankenkassen anzuwenden.“

12. § 404 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Oberlandesgericht Wien hat auf Antrag des Bundesministeriums für Justiz über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die in rechtskräftigen Urteilen in Leistungssachen, ausgenommen in Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Fürsorgeträger, nach diesem oder einem anderen Sozialversicherungsgesetz verschieden entschieden worden sind, ein Gutachten zu beschließen.“

13. a) § 433 Abs. 1 Z. 6 hat zu lauten:

„6. für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen einschließlich der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates.“

b) Im § 433 Abs. 2 ist der Ausdruck „der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt“ durch den Ausdruck „der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern“ zu ersetzen.

c) § 433 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) den Vorsitzenden der sechs Sektionsausschüsse und dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Sektionsausschusses für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen,“.

d) Im § 433 Abs. 5 ist der zweimal vorkommende Ausdruck „Sektionsausschüsse für die Träger der Selbständigen-Pensions(Renten)versicherung“ durch den Ausdruck „Sektionsausschüsse für die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen“ zu ersetzen.

e) Im § 433 Abs. 6 letzter Satz ist der Ausdruck „Träger der Selbständigen-Pensions(Renten)versicherung“ durch den Ausdruck „Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen“ zu ersetzen.

14. § 506 a hat zu lauten:

„Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung von strafrechtlichen Entschädigungen

§ 506 a. Zeiten einer Anhaltung, in Ansehung derer ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung zuerkannt hat, gelten, sofern der Versicherte vor der Anhaltung Beitragszeiten oder Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, als Versicherungszeiten, und zwar die vor dem Zeitpunkt, ab dem von der betreffenden Versichertengruppe erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, gelegenen Anhaltungszeiten als Ersatzzeiten und die nach diesem Zeitpunkt gelegenen Anhaltungszeiten als Beitragszeiten der Pflichtversicherung. Die auf diese Beitragszeiten entfallenden Beiträge hat der Bund an den zuständigen Versicherungsträger nach den jeweils in Geltung gestandenen Vorschriften nachzuentrichten. Die Beitragszeiten gelten in dem Zweig der Pensionsversicherung als erworben, in dem der Versicherte zuletzt vor der Anhaltungszeit Beitrags- oder Ersatzzeiten zurückgelegt hat. Als Beitragsgrundlage für die Bemessung der Beiträge sowie als Beitragsgrundlage im Sinne des § 243 gilt der Durchschnitt der Beitragsgrundlagen der letzten drei Versicherungsmonate vor der Anhaltungszeit.“

15. a) Im § 522 Abs. 3 Z. 3 ist der Ausdruck „215 Abs. 4 und 5“ durch den Ausdruck „215 Abs. 2, 4 und 5“ zu ersetzen.

b) Im § 522 Abs. 3 Z. 4 ist nach dem Ausdruck „in den Fällen des § 522 f jedoch nur der erste Satz,“ der Ausdruck „§ 264 a,“ einzufügen.

16. § 522 k Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Witwenpension nach Abs. 1 beträgt 417/20 S monatlich. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag. § 264 a ist entsprechend anzuwenden.“

17. Nach § 522 k ist ein § 522 l mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Witwenpension aus der Pensionsversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Mai 1942 und Nichterfüllung der Wartezeit

§ 522 l. (1) Anspruch auf Witwenpension aus der Pensionsversicherung hat auch die Witwe, deren Ehegatte vor dem 1. Mai 1942 infolge eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit), der (die) aus der Unfallversicherung entschädigt wird,

gestorben ist und die nicht schon nach den bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen Anspruch auf Witwenpension hat, wenn unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfall in der Unfallversicherung Beitragszeiten im Sinne des § 226 Abs. 1 oder Ersatzzeiten im Sinne des § 229 nachgewiesen sind; die Wartezeit gilt als erfüllt.

(2) § 52 k Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel II

Neubemessung von Pensionen aus der Pensionsversicherung der Angestellten

(1) Versicherten- und Hinterbliebenenpensionen aus der Pensionsversicherung der Angestellten, bei denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1939 eingetreten ist, sind ab 1. Jänner 1970 derart neu zu bemessen, daß der Rentenbetrag, der am 31. Dezember 1938 gebührt hat oder gebührt hätte, nach Ausscheiden allfälliger Kinderzuschüsse oder eines allfälligen Hilflosenzuschusses mit dem im Jahre 1970 für die Jahre 1938 und früher geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten ist.

(2) Hinterbliebenenpensionen nach dem Empfänger einer in Abs. 1 bezeichneten Versicherterpension, bei denen der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Jänner 1970 eingetreten ist, sind ab 1. Jänner 1970 derart neu zu bemessen, daß von der nach Abs. 1 ermittelten Versichertenpension als Witwenpension 50 v. H. und als Waisenpension 40 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 60 v. H. der Witwenpension gebühren.

(3) Bei der Anwendung der Bestimmungen der §§ 94 und 95 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist in den Fällen des Abs. 1 und 2 von jenem Grundbetrag auszugehen, der am 31. Dezember 1938 in der Pension enthalten war oder enthalten gewesen wäre. Die sich ergebenden Beträge sind mit dem im Jahr 1970 für die Jahre 1938 und früher geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten.

(4) Zu der nach Abs. 1 oder 2 neu bemessenen Pension treten die Kinderzuschüsse, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage nach den hiefür geltenden Vorschriften.

(5) Die nach Abs. 1 und 2 neu bemessenen Pensionen unterliegen ab 1. Jänner 1971 der Anpassung gemäß § 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

(6) Ergibt die Neubemessung nach Abs. 1 oder 2 einen niedrigeren monatlichen Pensionsbetrag, als er nach den bisherigen Bestimmungen nach Ausscheiden allfälliger Kinderzuschüsse oder eines allfälligen Hilflosenzuschusses gebührte, so ist die monatliche Pension in dem sich nach den bisherigen Bestimmungen ergebenden Ausmaß weiter-

zugewähren. Führt die Anwendung der Ruhensbestimmungen unter Heranziehung der Berechnung nach Abs. 3 zu einem niedrigeren Pensionsbetrag, so ruht die Neubemessene Pension nur so weit, daß der bisherige Pensionsbetrag nach Berücksichtigung der Ruhensbestimmungen gewahrt bleibt.

(7) Die Neubemessung nach Abs. 1 und 2 ist von Amts wegen vorzunehmen. Auf Grund der Neubemessung ist eine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht vorzunehmen. Die sich bei der Neubemessung ergebenden Mehrbeträge vermindern jedoch eine zu der Pension gebührende Ausgleichszulage. Über die Neubemessung ist ein schriftlicher Bescheid nur zu erteilen, wenn der Berechtigte dies bis 31. Dezember 1970 verlangt.

(8) Der durch die Anwendung der Abs. 1 bis 6 entstehende Mehraufwand ist von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten gesondert auszuweisen und gilt nicht als Aufwand im Sinne des § 80 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann ab dem Jahre 1974 der verbleibende Mehraufwand jeweils unter Bedachtnahme auf den für das Jahr 1970 sich ergebenden Mehraufwand sowie unter Berücksichtigung der Anpassung (§ 108 h des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) und der Sterblichkeitsquote in einem Pauschalbetrag angesetzt werden.

Artikel III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 251 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 6 dieses Bundesgesetzes gelten nur für Leistungen, bei denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1970 liegt. Sie gelten nicht für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Todes, wenn der Stichtag zwar nach dem 31. Dezember 1970 liegt, aber im Zeitpunkt des Todes ein Anspruch auf eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1971 bestand oder ein solcher Anspruch auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1971 eingeleiteten Verfahrens nachträglich für die Zeit bis zum Tod anerkannt wurde.

(2) Die Bestimmungen der §§ 264 a, 266 und 267 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 7 bis 9 dieses Bundesgesetzes sind von Amts wegen auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 30. Juni 1970 bereits bestehen.

(3) Der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1971 vorzunehmenden Anpassung nach § 292 Abs. 4

und § 522 k Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, sind die in Art. I Z. 10 bzw. Z. 16 angeführten Beträge zugrunde zu legen.

(4) Die auf Grund der Bestimmungen des Art. I Z. 10 dieses Bundesgesetzes gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

(5) Im Jahre 1970 beträgt der Beitrag des Bundes zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger (§ 447 a Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 25 Millionen Schilling; dieser Betrag ist in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. April und am 1. Oktober 1970 dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu überweisen.

(6) Die sich aus § 522 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 15 lit. a dieses Bundesgesetzes ergebenden Leistungsansprüche gebühren ab 1. Juli 1970.

(7) Die Witwenpension nach § 522 l Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in der Fassung des Art. I Z. 17 dieses Bundesgesetzes gebührt ab 1. Juli 1970, wenn der Antrag bis 31. Dezember

1970 gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, gebührt die Pension ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel IV

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nichts anderes bestimmt wird, am 1. Juli 1970 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

- a) die Bestimmungen des Art. I Z. 1 lit. a, 14 und des Art. II mit 1. Jänner 1970;
- b) die Bestimmungen des Art. I Z. 1 lit. b, 2, 6 und 11 bis 13 mit 1. Jänner 1971.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I Z. 12 und hinsichtlich der Bestimmungen des § 506 a drittletzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 14 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung, im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Die 24. Novelle will die finanzielle Lage zweier Gruppen von Pensionisten, nämlich die der Bezieherinnen von Witwenpensionen und die der Bezieher einer Ausgleichszulage, verbessern.

Die Erhöhung der Witwenpension über das derzeit vorgesehene Ausmaß von 50 v. H. der Invaliditätspension hinaus entspringt einem schon seit Jahren vorgebrachten Wunsch der Betroffenen und ihrer Interessenvertretungen. Das Verlangen hat auch in einer vom Nationalrat gefaßten Entschließung seinen Ausdruck gefunden. Die Berechtigung und Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wurde auch von keiner Seite verneint, jedoch scheiterte ihre Verwirklichung bisher an den finanziellen Gegebenheiten des Bundes und der Pensionsversicherungsträger, wobei nicht übersehen werden durfte, daß eine solche Maßnahme auch Rückwirkungen auf die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten des Bundes und der Länder hat. Der gegenwärtige Konjunkturaufschwung läßt es nun zu, die Witwenpension um 10 v. H. zu erhöhen und damit auf 55 v. H. der Invaliditätspension des verstorbenen Versicherten anzuheben.

Auch die Erhöhung der Richtsätze und die Frage, ob ein Betrag von 1217 S zuzüglich 30 S

Wohnungsbeihilfe ausreicht, um die notwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu decken, ist schon wiederholt, nicht zuletzt auch in Debatten im Sozial- sowie im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates, aber auch in sozialpolitischen Debatten des Hauses, erörtert worden. Auch hier war es die beengte Finanzlage des Bundes und der Pensionsversicherungsträger, die eine über die Anpassung nach dem Pensionsanpassungsgesetz hinausgehende Erhöhung der Richtsätze nicht zuließ. Nunmehr sollen Zug um Zug mit dem Wirksamwerden des 10%igen Zuschlages zur Witwenpension auch die Richtsätze erhöht werden. Die Erhöhung beläuft sich für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung und für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension auf 50 S, für die Waisenrichtsätze ist sie entsprechend niedriger, sodaß innerhalb der Richtsätze die geltende Relation aufrechterhalten wird. Selbstverständlich werden auch die Zuschläge für die Ehegattin und für jedes Kind in relativ gleichem Ausmaß erhöht.

Der Richtsatz für Direktpensionisten wird sich somit von 979 S im Jahre 1966 — für dieses Jahr ist er auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes erstmals im Verordnungswege festge-

setzt worden — auf 1283 S mit 1. Jänner 1970 und auf 1333 S mit 1. Juli 1970 erhöhen. Für ein Ehepaar betrug im Jahre 1966 der Richtsatz 1354 S; er wird ab 1. Juli 1970 mit 1851 S festgesetzt.

Über diese wesentlichen Verbesserungen hinaus schafft die Novelle eine neue Kategorie von Witwenpensionistinnen (es sind dies Frauen, deren Ehegatten vor dem 1. Mai 1942 tödlich verunglückt sind und die mangels Erfüllung der Wartezeit keine Leistung aus der Pensionsversicherung erhalten), verbessert die Stellung einer Gruppe von Bezieherinnen einer Witwenrente aus der Unfallversicherung aus der Zeit vor dem ASVG. und sieht eine Reihe von Änderungen vor, die mit der Einführung der Bauern-Pensionsversicherung ab 1. Jänner 1971 in Zusammenhang stehen. In diesem Zusammenhang erfuhren auch die Vorschriften über die Wanderversicherung als Ergebnis langwieriger Verhandlungen eine Neuregelung, womit einem seit Jahren bestehenden Anliegen der Versicherten, der Versicherungsträger und Interessenvertretungen Rechnung getragen wird. Schließlich bringt der Entwurf im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten eine Korrektur der Pensionsbemessung bei den Angestelltenpensionisten aus der Zeit vor 1938, die aus Gründen versicherungstechnischer Natur nicht in den Genuß der vollen Aufwertung ihrer Leistungen gekommen sind.

Zu den einzelnen Änderungen wird folgendes bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 bis 4 und 11 bis 13:

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1971 soll die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung durch eine Bauern-Pensionsversicherung abgelöst werden. An die Stelle der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt wird die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern treten. Auf diese Änderung der Nomenklatur, aber auch auf die Tatsache, daß dieser neue Zweig der Sozialversicherung eine vollwertige Pensionsversicherung sein wird, war auch im Bereiche des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Bedacht zu nehmen. Außerdem muß der Katalog der Sonderversicherungen (§ 2 Abs. 2) um die Vollversicherung der Beihilfenempfänger nach § 25 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, ergänzt werden. Darüber hinaus wird einer künftigen Prüfung vorbehalten, ob und inwieweit die Bestimmungen über die Sozialversicherung der Rehabilitanden, der Beihilfenempfänger nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, anderer Umschüler und auch der nach dem KOVG. und dem HVG. auf eine berufliche Ausbildung Anspruchsberechtigten in Übereinstimmung gebracht werden können.

Von größerer meritorischer Bedeutung ist die Änderung des § 17 Abs. 5, wonach bei der Prü-

fung, ob jemand 120 Beitragsmonate erworben hat, auch Beitragsmonate der bäuerlichen Pensionsversicherung — eben weil es sich um eine vollwertige Pensionsversicherung handelt — herangezogen werden müssen. Die Änderung der Abs. 5 und 8 des § 17 wurde dazu benützt, einer Anregung des Österreichischen Arbeiterkammertages folgend, Abs. 1 lit. b dem letzten Satz des § 5 Abs. 1 GSPVG. (geltende Fassung) anzupassen.

Zu Art. I Z. 5:

Mit der vorgesehenen Ersetzung des Ausdruckes „handlungsunfähig“ durch den Ausdruck „geschäftsunfähig“, der im übrigen bereits in der entsprechenden Regelung des § 61 GSKVG. verwendet wird, wird einer Anregung des Bundesministeriums für Justiz Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 6 und Art. III Abs. 1:

Die Schaffung der Bauern-Pensionsversicherung macht nicht nur eine entsprechende Anpassung der Bestimmungen über die Sonderregelung bei Vorliegen von Versicherungszeiten in mehreren Pensions(Renten)versicherungen, die nach den Bestimmungen verschiedener Bundesgesetze geregelt sind, notwendig, sie gibt auch die Möglichkeit für eine schon lang angestrebte Reform der Wanderversicherung. Weiters wird auf das Vorhaben, das NVG. 1938 durch ein neues NVG. abzulösen, Bedacht genommen und die Notarversicherung bei der geänderten Fassung des § 251 a ausgeklammert; hier soll künftighin eine den §§ 308 und 311 nachgebildete Regelung Platz greifen.

Neben der rein textlichen Anpassung — die Herausnahme der Notarversicherung bzw. die Ablöse der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung durch die Bauern-Pensionsversicherung — wurde vor allem, beruhend auf Anregungen der Praxis, ein vereinfachtes Verfahren angestrebt.

In der Überschrift des § 251 a fand der bisher nur inoffiziell verwendete Ausdruck „Wanderversicherung“ eine gesetzliche Verankerung.

Beibehalten wird der Ausschuß der Sonderregelung, wenn der Versicherungsfall in der anderen Versicherung nicht vorgesehen ist, die besonderen Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nicht erfüllt sind oder ein Pensionsanspruch aus dem gleichen Versicherungsfall bereits besteht. Es wird daher auch weiterhin nicht möglich sein, eine vorzeitige Alterspension unter Berücksichtigung der nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz oder nach dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz erworbenen Versicherungszeiten zu erhalten. Auch kann es — aus dem gleichen Versicherungsfall — zu keiner Neufeststellung der Leistung

kommen, wenn später die Leistungsvoraussetzungen in bisher nicht zu berücksichtigenden Versicherungen erfüllt werden. Ebenso wird es — wie bisher — nicht möglich sein, nach dem Vorbild der zwischenstaatlichen Wanderversicherung Versicherungszeiten einer Pensionsversicherung, deren besondere Voraussetzungen nicht erfüllt werden, bei Prüfung der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen mit heranzuziehen. Ausschlaggebend für die Beibehaltung dieser Einschränkung ist, daß die grundsätzliche Konstruktion der bisherigen Regelung nicht aufgegeben werden sollte.

Durch die Streichung des letzten Halbsatzes des Abs. 2 wird sichergestellt, daß es dem Invaliditäts-(Berufsunfähigkeits-) oder Erwerbsunfähigkeitspensionisten möglich sein soll, bei Erreichung des Anfallsalters für die Alterspension eine Neufeststellung (auch unter Berücksichtigung der Sonderregelung) zu verlangen.

Die (überwiegend aus Gründen der Wertigkeit geltende) Rangordnung für sich deckende Zeiten — Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, Bauern-Pensionsversicherungsgesetz (bisher Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz) — wird beibehalten.

Abweichend von der in der Vergangenheit oft zufälligen Bestimmung des zuständigen Versicherungsträgers wird nunmehr die leistungs- und bescheidzuständige Versicherung durch eine dem § 245 nachgebildete Regelung ermittelt. Dabei werden die letzten 15 Jahre vor dem Stichtag als entscheidendes Kriterium herangezogen, wobei jedoch bestimmt wird, daß nur auf solche Zeiten Bedacht zu nehmen ist, die für die Bemessung der Leistung heranzuziehen sind. Für den Bereich des ASVG. heißt dies, daß es sich um anrechenbare Versicherungsmonate handeln muß.

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird vorgesehen, daß das allfällige Hinzutreten von Zuschüssen (Kinderzuschuß, Hilflosenzuschuß), Zulagen (Ausgleichszulage) und Zuschlägen nur mehr vom leistungszuständigen Versicherungsträger unter Zugrundelegung der Gesamtleistung festzustellen ist. Für die Bemessung des Kinderzuschusses soll dabei die jeweils höchste Bemessungsgrundlage aus allen Leistungsteilen maßgeblich sein. Auch das Ruhen der Leistung soll allein der die Gesamtleistung erbringende Versicherungsträger festzustellen haben, wobei 40 v. H. der Gesamtleistung als Grundbetrag gelten. Der gewählte Hundertsatz geht bewußt von den im § 522 f Abs. 7 angeführten 50% ab, um Härten auszuschließen. Da der leistungszuständige Versicherungsträger nach „den für ihn geltenden Vorschriften“ zu entscheiden hat, wird es — bei Zuständigkeit eines ASVG.-Versicherungsträgers — auch bei Annahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu keinem gänzlichen Ruhen der

GSPVG.- bzw. B-PVG.-Teilleistung kommen und nur § 94 (unter der Annahme einer einheitlichen Leistung) Anwendung finden.

Sinngemäß gilt dies auch für die Wohnungsbeihilfe, d. h. bei Leistungszuständigkeit eines ASVG.-Versicherungsträgers wird — bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen — die Wohnungsbeihilfe voll gewährt, bei Zuständigkeit der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft oder der Pensionsversicherungsanstalt der Bauern der Zuschlag von 30 S nur bei Erfüllung der hierfür geforderten Voraussetzungen.

Versicherungszeiten unter 12 Monaten führen auch weiterhin zu keiner Teilleistung; sie werden jedoch künftig vom leistungszuständigen Versicherungsträger bei der Berechnung des Steigerungsbetrages berücksichtigt.

Klargestellt wird auch die Leistungszuständigkeit für Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und Rehabilitation sowie für die Krankenversicherung der Pensionisten.

Nicht mehr aufrechterhalten wird die eingeschränkte Berücksichtigung der Ersatzzeiten nach dem GSPVG. und LZVG. Diese Regelung hatte durch den Zeitablauf an Bedeutung verloren.

Der durch die 21. Novelle geschaffene Unterschiedszuschlag wird in den § 251 a eingebaut, wobei dafür Vorsorge getroffen wird, daß die Zuschlagsregelung auch auf eine allein gebührende Teilleistung Anwendung zu finden hat.

Die Anwendung der modifizierten Wanderversicherung ist auf die neu anfallenden Leistungen eingeschränkt (Art. III Abs. 1 der Übergangsbestimmungen).

Zu Art. I Z. 7, 8, 9, 15 lit. b und Art. III Abs. 2:

In den Genuß der 10%igen Erhöhung werden nicht alle Bezieherinnen einer Witwenpension kommen. Die Einschränkung findet ihre Begründung primär in finanziellen Überlegungen. Um die Abgrenzung leichter durchführen zu können, wird die Verbesserung der Witwenversorgung nicht durch eine Erhöhung des Hundertsatzes im § 264 Abs. 1 bewirkt, sondern durch Gewährung eines Zuschlages in der Höhe von 10 v. H. der Witwenpension, wobei dieser Zuschlag als Bestandteil der Pension gilt und grundsätzlich deren Schicksal teilt. So wird der Zuschlag etwa bei Anwendung der Bestimmungen des § 73 Abs. 3 und 5, bei den Sonderzahlungen (§ 105), bei der Bemessung des Hilflosenzuschusses (§ 105 a) und bei der Abfertigung einer Witwenpension (§ 265) zu berücksichtigen sein. Es sind lediglich zwei Ausnahmen von der Grundsatzregelung vorgesehen. Der Zuschlag zur Witwenpension soll bei Anwendung der §§ 266 und 267 außer Betracht bleiben. Durch die erste Ausnahme wird bewirkt, daß sich die Verbesserung der Witwenversorgung nicht auch auf die Höhe der Waisen-

pensionen auswirkt, die zweite Ausnahme wird verhindern, daß Waisenpensionen zugunsten der Witwenpension gekürzt werden müssen. Der Zuschlag zur Witwenpension wird also im Bezug auf die Waisenpension neutralisiert, das heißt, daß die Waisen durch die Gewährung eines Zuschlages weder besser gestellt noch einen Nachteil erleiden werden. Es wird damit aber auch erreicht, daß die Höhe der Waisenpension unabhängig davon ist, ob die Kindesmutter (Witwe), Anspruch auf den 10%igen Zuschlag hat.

Um nicht auch kleine und kleinste Einkünfte bei der Frage der Gebührnis bzw. der Höhe des Zuschlages berücksichtigen zu müssen, sollen Einkünfte bis zur Höhe des Betrages außer Betracht bleiben, um den sich der Richtsatz für Direkt-pensionisten jeweils für die Ehegattin erhöht. Für das zweite Halbjahr 1970 ist dieser Betrag mit 518 S (siehe § 292 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfes) festgesetzt. Für das Jahr 1971 wird seine Höhe vom Anpassungsfaktor für dieses Jahr abhängen. Durch die Bezugnahme auf diesen Erhöhungsbetrag ist die Gewähr für eine regelmäßige Aufwertung und damit für die Anpassung an die Lohnentwicklung geboten. Die Konstruktion des § 264 a Abs. 2 stellt aber auch sicher, daß Einkünfte, die den genannten Betrag etwa nur um wenige Schillinge übersteigen, nicht bereits zum Verlust des ganzen Zuschlages führen. Der Übergang wird vielmehr gleitend sein und somit Härten, wie sie Grenzbeträge für gewöhnlich mit sich bringen, vermeiden.

Was die anrechenbaren Einkünfte anlangt — der Entwurf spricht von sonstigen Einkünften, um auszudrücken, daß es sich um Einkünfte neben der Witwenpension handelt —, übernimmt Abs. 3 die Definition des § 292 Abs. 2, wodurch erreicht werden soll, daß die Judikatur zu dieser Bestimmung auch für den nunmehr zu regelnden Tatbestand verwertet werden kann. Es wird lediglich auf die Anführung der Bezüge aus einem „Lehrverhältnis“ verzichtet, weil für eine Witwe Einkünfte dieser Art wohl nicht in Betracht kommen. In der Frage, welche Bezüge bei der Ermittlung der Einkünfte außer Betracht zu bleiben haben, geht § 264 a einen anderen Weg als das Ausgleichszulagenrecht, was in der verschiedenen Zielsetzung des Zuschlages und der Ausgleichszulage seine Begründung findet.

Die Bestimmungen des § 264 a sollen auch für Leistungen gelten, deren Stichtag vor dem 1. Juli 1970 liegt bzw. in denen der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1956 eingetreten ist. Die Gebührnis der Leistung wird von Amts wegen festgestellt werden müssen.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wurden mehrfach Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung des Zuschlages in verschiedenen Bereichen aufgeworfen. So erschien insbesondere unklar, ob die Witwenpension nur dann einschließlich des Zu-

schlages abzufertigen sei, wenn er im Zeitpunkt des Erlöschens der Witwenpension gebührt. Da der Zuschlag gemäß § 264 a Abs. 1 ASVG. in der Fassung des Entwurfes als Bestandteil der Pension gilt, ist für das Ausmaß der Abfertigung das Ausmaß der Witwenpension im Zeitpunkt des Erlöschens (§ 100 Abs. 1 lit. b ASVG.) bestimmend. Gebührte in diesem Zeitpunkt der Zuschlag, so ist er auch in der Abfertigung zu berücksichtigen. Unklar erschien auch, ob für die Prüfung der Gleichwertigkeit einer Versorgung die Witwenpension einschließlich des Zuschlages nur dann einzusetzen sei, wenn er im Zeitpunkt des möglichen Wiederauflebens gebührte. Hiezu ist zu bemerken, daß der Pensionsanspruch zunächst nur im gleichen Ausmaß wiederaufleben kann, in dem er im Zeitpunkt der Verheiratung der Witwe erloschen ist. Jedoch ist im Zeitpunkt des Wiederauflebens sofort zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Zuschlag in diesem Zeitpunkt gegeben sind. Je nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird die Witwenpension mit oder ohne Zuschlag mit der Versorgung „aus der neuen Ehe“ zu vergleichen sein. Schließlich wurde die Frage aufgeworfen, ob für das Ausmaß des Hilflosenzuschusses die Witwenpension einschließlich des Zuschlages nur dann heranzuziehen sei, wenn dieser Zuschlag im Zeitpunkt des Anfalles des Hilflosenzuschusses gebührt. Im Sinne der Regelung des § 105 a Abs. 2 ASVG., wonach der Hilflosenzuschuß im halben Ausmaß der Pension gebührt, in Verbindung mit der Regelung des § 264 a Abs. 1 ASVG. in der Fassung des Entwurfes, wonach der Zuschlag als Bestandteil der Pension gilt, wird sich der Zuschlag nicht nur dann auf die Höhe des Hilflosenzuschusses auswirken, wenn er im Zeitpunkt des Anfalles des Hilflosenzuschusses gebührte, sondern auch dann zu einer Erhöhung oder Verminderung des Hilflosenzuschusses führen, wenn er nach dessen Anfall zur Witwenpension hinzutritt bzw. wegfällt.

Zu Art. I Z. 10 und Art. III Abs. 3 und 4:

Die Richtsätzerhöhungen sollen mit 1. Juli 1970 wirksam werden. Die im § 292 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfes in Aussicht genommenen Beträge werden mit diesem Tage an die Stelle jener Beträge treten, die im Art. II Z. 16 bis 21 der Verordnung vom 3. Juli 1969, BGBl. Nr. 247, genannt sind. Die auf Grund des § 292 Abs. 3 in der Fassung des Entwurfes gebührende Ausgleichszulage wird von Amts wegen festzustellen sein. Um sicherzustellen, daß bei den Anpassungen zum 1. Jänner 1971 von den Richtsätzen ausgegangen wird, die mit 1. Juli 1970 Wirksamkeit erlangen, wird dies, dem Vorbild des Art. III des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1966, BGBl. Nr. 5/1967, folgend, im Art. III Abs. 3 ausdrücklich angeordnet.

Zu Art. I Z. 14:

Nach § 506 a ASVG. in der derzeit geltenden Fassung gehen mit der Zuerkennung einer Haftentschädigung die auf die damit entstandenen Versicherungszeiten entfallenden Beiträge im Wege der Legalzession auf den Versicherungsträger über. Das Bundesministerium für Justiz ist daher derzeit gezwungen, mitunter den ganzen Betrag der Haftentschädigung den Versicherungsträgern zu überweisen; dadurch verbleibt dem Entschädigungswerber oft nichts von der Haftentschädigung. Zur Vermeidung dieser Auswirkung wurde die Konstruktion insofern geändert, als die bisherige Legalzession beseitigt wurde und der Anspruch auf Bezahlung der auf die Haftzeit entfallenden Sozialversicherungsbeiträge additiv zum Entschädigungsanspruch hinzutritt. Dem Versicherungsträger wird hinsichtlich dieser Beiträge ein unmittelbarer Anspruch gegen den Bund eingeräumt.

Die Neufassung des § 506 a war auch im Hinblick auf die Bestimmungen des mit 1. Oktober 1969 in Kraft getretenen Strafrechtlichen Entschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 270/1969, erforderlich; dieses Gesetz ist an die Stelle des Gesetzes vom 18. August 1918, RGBl. Nr. 318, über die Entschädigung für Untersuchungshaft und des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, BGBl. Nr. 242, über die Entschädigung ungerechtfertigt verurteilter Personen getreten. Mit dem in der Neufassung des § 506 a verwendeten Ausdruck „Entschädigungsanspruch für strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung“ ist ein Zuspruch des Entschädigungsanspruches sowohl nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz als auch nach dem Gesetz RGBl. Nr. 318/1918 und dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 242/1932 gedeckt.

Zu Art. I Z. 15 lit. a und Art. III Abs. 6:

Dem Ziel der Novelle, die finanzielle Lage von Bezieherinnen von Witwenpensionen zu verbessern, folgend, soll auch die Stellung einer kleinen Gruppe von Bezieherinnen einer Witwenrente aus der Unfallversicherung verbessert werden. Gemäß § 215 Abs. 2 ASVG. erhöht sich die Witwenrente dann, wenn die Witwe das 60. Lebensjahr vollendet hat, auf 40% der Bemessungsgrundlage. Diese Bestimmung findet jedoch auf Bezieher einer Witwenrente dann nicht Anwendung, wenn der Versicherungsfall vor Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eingetreten ist. Die entsprechende, dann zum Tragen kommende Bestimmung der früheren Reichsversicherungsordnung sieht eine Erhöhung der Witwenrente erst ab dem 65. Lebensjahr vor. Durch die Aufnahme der Regelung des § 215 Abs. 2 in den Katalog des § 522 Abs. 3 Z. 3 ASVG. sollen die Bezieher von Witwenrente aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hinsichtlich der Erhöhung der Witwenrente ab dem 60. Le-

bensjahr den Bezieherinnen von Witwenrente aus der Zeit nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z. 16 und 17 und Art. III Abs. 7:

Art. I Z. 56 der 8. Novelle, BGBl. Nr. 294/1960, hat dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz den § 522 k eingefügt, durch den einer bestimmten Gruppe von Witwen ein Pensionsanspruch eingeräumt wurde. Die Pension ist im Gesetz mit 260 S monatlich festgesetzt worden. Die Versicherungsträger haben diesen Betrag — wie es zweifellos dem Willen des Gesetzes entsprach, aber nicht ausdrücklich angeordnet war — den diversen Anpassungen und Aufwertungen unterworfen, sodaß sich im Jahre 1970 unter Berücksichtigung der Aufwertung mit dem Anpassungsfaktor 1,054 ein Betrag von 417'20 S ergeben wird. Die Ergänzung des § 522 k durch den Hinweis, daß auch zu diesen Pensionen der Zuschlag nach § 264 a gebührt, gibt Anlaß, die künftige Anpassung nunmehr auch ausdrücklich anzuordnen und auszusprechen, daß der Anpassung mit 1. Jänner 1971 der Betrag von 417'20 S zugrunde zu legen sein wird.

Auf der Linie der Verbesserung der Witwenversorgung liegt schließlich auch die Einfügung des § 522 l. Dieser Ergänzung liegt folgendes Problem zugrunde:

Gemäß § 4 des 2. Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942, RGBl. I S. 407, ist, wenn der Versicherte nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge eines Arbeitsunfalles invalide wird oder stirbt, für den Anspruch aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie der knappschaftlichen Rentenversicherung die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich. Dieses Gesetz ist mit 1. Mai 1942 in Kraft getreten.

§ 3 der Verordnung über die Anpassung der Reichsversicherungsgesetze an das 2. Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 22. Juni 1942, RGBl. I S. 411, bestimmt, daß der § 1262 RVO. folgenden Absatz (5) erhält:

„(5) Wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalles invalide wird oder stirbt, ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.“

§ 522 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes bestimmt, daß in jenen Fällen, in denen der Stichtag (Versicherungsfall des Todes) vor dem 1. Jänner 1956 liegt, das „Vor-ASVG.-Recht“ anzuwenden ist.

Das bedeutet, daß eine Witwe, deren Gatte vor dem 1. Mai 1942 — ohne die Wartezeit erfüllt zu haben — verstorben ist, keinen Anspruch auf Witwenpension aus der Pensionsversicherung hat (ein Anspruch auf eine Witwenrente aus der Unfallversicherung ist wohl gege-

ben, doch liegt dieser fast immer unter dem Richtsatz).

Für diese Fälle soll nunmehr Abhilfe geschaffen und die Fiktion aufgestellt werden, daß die Wartezeit erfüllt ist. Für die Höhe der Leistung, ihre Anpassung, die Leistungszugehörigkeit und die Leistungszuständigkeit sollen die Bestimmungen des § 522 k Abs. 2 und 3 gelten. Nach den Erhebungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt dürfen etwa 15 Frauen in den Genuß dieser neuen Witwenpension kommen.

Zu Art. II:

Aus Kreisen der Angestelltenpensionisten wurde immer wieder der Meinung Ausdruck gegeben, daß jene Pensionisten, deren Leistungen noch aus der Zeit vor 1939 stammen bzw. auf solchen Leistungen beruhen, durch die Rentenreform der 8. Novelle zum ASVG., durch die die sogenannten Altrenten beseitigt werden sollten, benachteiligt worden seien, wobei insbesondere auf die Auswirkungen der Währungsänderung des Jahres 1938 und auf die seinerzeit bestandene Unterversicherung hingewiesen wurde. Eine eingehende Prüfung der Rechtslage und ihrer Auswirkungen hat ergeben, daß der 8. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz keine prinzipiellen Mängel in dem von den Pensionisten aufgezeigten Sinn anhaften. Wohl aber konnte festgestellt werden, daß die 8., 13. und 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sowie die bisherigen Anpassungsschritte des Pensionsanpassungsgesetzes nicht in allen Fällen bewirkt haben, daß der — unter Heranziehung der Aufwertungsfaktoren — valorisierte Wert einer vor dem 1. Jänner 1939 zuerkannten Pension erreicht wird.

Um die Wirkungen einer allfälligen Änderung des Gesetzes in diesem Sinn zu überprüfen, hat die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, welche praktisch den gesamten Kreis der in Frage kommenden Pensionisten betreut, eine Erhebung vorgenommen. Dabei wurden nach zufälliger Auswahl rund 6% aller vor dem 1. Jänner 1939 zuerkannten und noch laufenden Pensionen erfaßt. Es wurde ferner angenommen, daß der Betrag der ursprünglichen Rente — in Reichsmark umgerechnet — mit dem im Jahre 1970 für die Jahre bis 1938 geltenden Aufwertungs-

faktor zu valorisieren und jede im kommenden Jahr unter diesem Wert liegende Pension entsprechend zu erhöhen wäre. Die fiktive Durchrechnung von 392 Pensionsfällen ergab, daß 130 Pensionen zu erhöhen wären, das sind etwa 33%. Die positiven Fälle ergeben einen durchschnittlichen fiktiven Erhöhungsbetrag von 141'80 S monatlich. Eine Hochrechnung dieses als repräsentativ anzusehenden Resultates ergab, daß insgesamt etwa 2080 Pensionen um den bereits erwähnten Betrag von 141'80 S durchschnittlich zu erhöhen wären. Dies ergibt im Jahre 1970 einen monatlichen Mehraufwand von rund 300.000 S.

Die im Art. II vorgesehene Regelung folgt der im vorstehenden dargestellten Berechnung, wobei als Ausgangspunkt der Rentenbetrag herangezogen wird, der am 31. Dezember 1938 gebührte. Um auch jene Fälle zu erfassen, in denen am 31. Dezember 1938 keine Rente mehr gebührte, weil sie aus den im § 501 ASVG. bezeichneten Gründen auf Grund der damaligen Gesetzeslage aberkannt worden war, wird in solchen Fällen von dem Rentenbetrag auszugehen sein, der am 31. Dezember 1938, wäre die Rente nicht aberkannt worden, gebührt hätte.

Eine Belastung des Bundes ist mit der im Art. II getroffenen Maßnahme nicht verbunden, weil der entstehende Mehraufwand nicht als Aufwand im Sinne des § 80 Abs. 2 ASVG. gelten soll.

Zu Art. III Abs. 5:

Nach § 447 a Abs. 3 ASVG. hätte der Bund für das Jahr 1970 einen Beitrag zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger in der Höhe von 50 Millionen Schilling zu leisten. Die angespannte Finanzlage des Bundes läßt einen Beitrag in dieser Höhe nicht zu. Der Bund soll aus diesem Titel lediglich mit 25 Millionen Schilling belastet werden.

In finanzieller Hinsicht hat der Entwurf in der Hauptsache durch die Erhöhung der Richtsätze für Ausgleichszulagenempfänger und durch die Einführung eines Zuschlages zur Witwenpension Auswirkungen.

Die im Artikel I Ziffer 10 enthaltene Erhöhung der Richtsätze führt für das Jahr 1970 zu nachstehender Entwicklung:

Höhe der Richtsätze für Ausgleichszulagen

	im Jahre 1969	ab I/70	Erhöhung	ab VII/70	Erhöhung
Alleinstehender Pensionempfänger (Alterspension, Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Witwenpension)	1217 S	1283 S	66 S	1333 S	50 S
Verheirateter Pensionempfänger					
ohne Kind	1690 S	1782 S	92 S	1851 S	69 S
mit 1 Kind	1822 S	1921 S	99 S	1995 S	74 S
mit 2 Kindern	1954 S	2060 S	106 S	2139 S	79 S
Einfache Waisen bis zum 24. Lebensjahr	455 S	480 S	25 S	499 S	19 S

Gegenüber dem Jahre 1969 werden sich ab Juli 1970 alle Richtsätze um rund 9'5% erhöhen. Alle Empfänger einer Direkt Pension — rund 137.700 Personen —, die im Juni 1970 Anspruch auf Ausgleichszulage haben, werden ab 1. Juli 1970 eine Erhöhung ihrer Bezüge um mindestens 50 S erhalten. Ebenso wird für rund 19.500 Waisen mit 1. Juli 1970 die Ausgleichszulage mindestens um 19 S erhöht.

Die für Witwen vorgesehenen Maßnahmen, Zuschlag zur Witwenpension und Erhöhung des Richtsatzes, werden für die Betroffenen folgende Änderungen mit sich bringen:

Witwen, die weder eine Ausgleichszulage beziehen noch sonstige Einkünfte haben, erhalten den Zuschlag in voller Höhe. Witwen, die im Juni 1970 lediglich eine Ausgleichszulage beziehen, erhalten im allgemeinen den vollen Zuschlag, jedoch vermindert sich hiedurch die Ausgleichszulage so weit, daß ihr Gesamtbezug um mindestens 50 S steigt. Witwen, die im Juni 1970 sowohl eine Ausgleichszulage beziehen als auch sonstige Einkünfte haben, erhalten ebenfalls eine Erhöhung ihres Gesamtbezuges um mindestens 50 S. Witwen, die im Juni 1970 keine Ausgleichszulage beziehen, jedoch sonstige Einkünfte haben, erhalten je nach der Höhe dieser Einkünfte den vollen Zuschlag, einen verminderten oder keinen Zuschlag. Es kann damit gerechnet werden, daß von rund 319.000 Witwen rund 230.000 auf Grund des Entwurfes mit 1. Juli 1970 eine Erhöhung ihrer Leistung aus der Pensionsversicherung erhalten werden.

Für das 2. Halbjahr 1970 wird den Trägern der Pensionsversicherung aus dem Entwurf nachstehender Mehraufwand erwachsen:

Mehraufwand der Träger der Pensionsversicherung im 2. Halbjahr 1970

	Zuschlag zur Witwenpension	Übrige Ausgaben	Zusammen
PVA. d. Arb.	88'4	6'3	94'7
LuFSVA.	7'2	0'4	7'6
VA. d. ö. EB.	3'1	0'0	3'1
PVA. d. Ang.	52'7	3'6	56'3
VA. d. ö. Bergb. ...	6'8	0'0	6'8
Alle ...	158'2	10'3	168'5

Für das Jahr 1971 kann der gesamte Mehraufwand der Pensionsversicherungsträger bei Annahme eines Anpassungsfaktors von 1,068 (Hauptvariante des Gutachtens des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung) mit 370 Millionen Schilling geschätzt werden. Dieser Mehraufwand wird sich in den folgenden Jahren entsprechend den Anpassungsfaktoren und der natürlichen Entwicklung erhöhen.

Für das 2. Halbjahr 1970 wird der Bundesbeitrag nach § 80 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1968, BGBl. Nr. 303, um insgesamt 170'2 Millionen Schilling steigen. Darüber hinaus wird sich der Aufwand an Ausgleichszulagen um 39'7 Millionen Schilling vergrößern. Die Gesamtbelastung des Bundes erreicht demnach einen Betrag von 209'9 Millionen Schilling, für den im Bundesfinanzgesetz 1970 vorgesorgt ist.